

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

16. Juni 2011

Nr. 28 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

82/2011 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 7. 2 - 3
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Brede II“;
hier: öffentliche Auslegung

82/2011

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 14.06.11

Öffentliche Bekanntmachung

**Betr.: 7. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 u. 2 BauGB i.V.m.
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12.05.11 beschlossen, den Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ gem. § 13 a BauGB zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Entwurf einschließlich Begründung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ liegt gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

24.06.2011 bis einschl. 25.07.2011

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

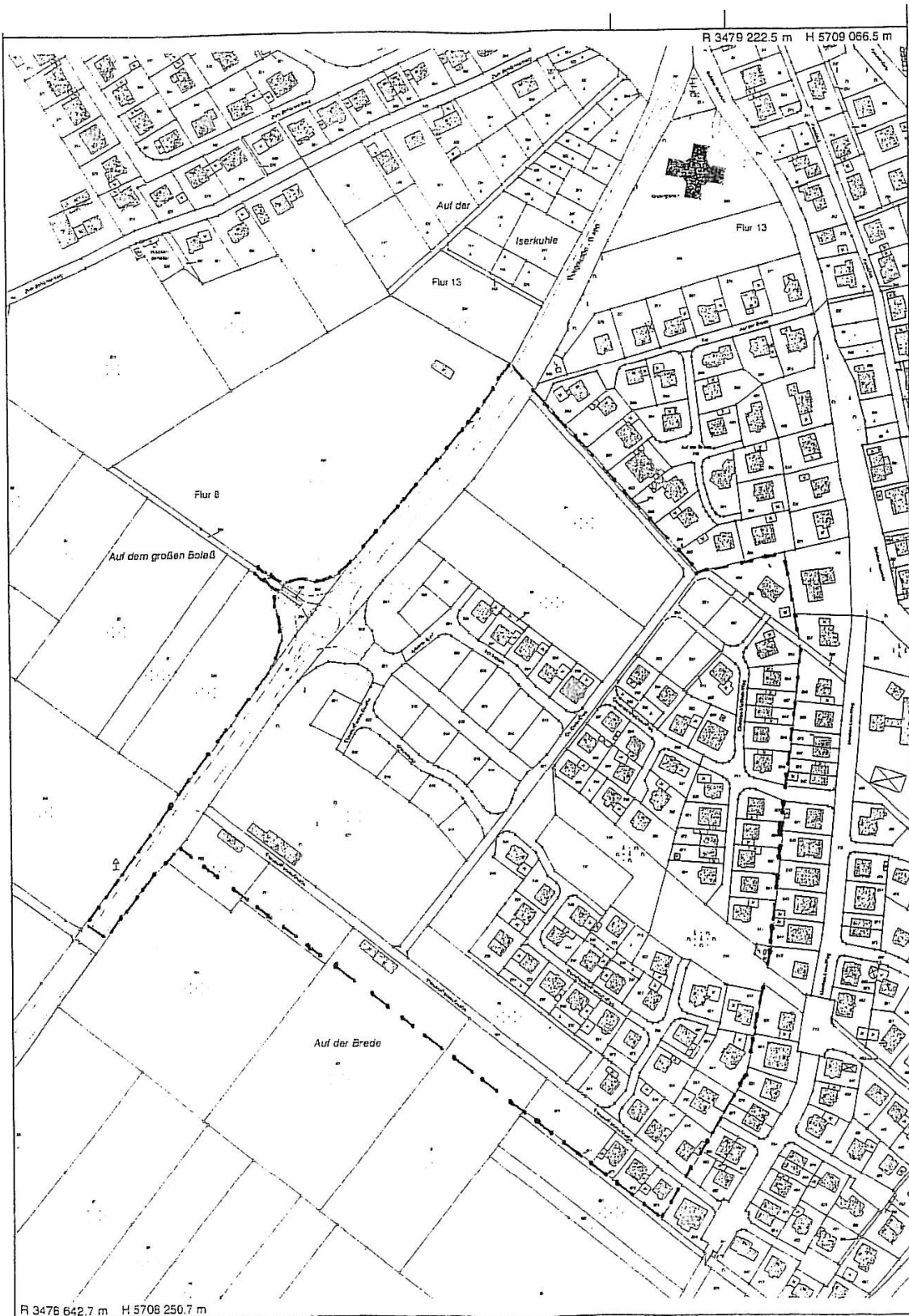
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez. Ebers

(Ebers)



Kf